

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 232.

Montag, den 20. August.

1838.

Vermietung.

Das unter dem Rathhause am Markte, unter Nr. 31 befindliche Bühnengewölbe soll
den 30. d. Mon.
mittelft Meistgebots, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten und jeder anderen Verfügung, von Ende nächster Michaelismesse an, auf drei Jahre vermiethet werden. Miethlustige haben sich daher gedachten Tags früh um 11 Uhr bei der Rathsstube einzufinden, ihre Gebote zu thun und sich sodann weiterer Benachrichtigung zu gewärtigen.
Leipzig, den 17. August 1838.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich.

Frühere Verhältnisse Leipziger Israeliten.

Daß die Bekenner des israelitischen Glaubens sich frühzeitig in Leipzig eingefunden haben, läßt sich aus dem bald emporblühenden Handel dieser Stadt schliessen. Schon im 13. Jahrhunderte fing Leipzig an, in dieser Hinsicht bedeutender zu werden, wenn es auch damals noch keine eigentlichen Messen, sondern bloß Märkte gehabt zu haben scheint. Fanden sich doch schon 1218 auf dem Landtage zu Schkölen zwei Leipziger Kaufleute ein, und unter Heinrich dem Erlauchten erweiterte sich der Verkehr der Stadt so, daß bald darauf Dietrich von Landsberg am 4. März 1268 den Leipziger Handelsleuten Privilegien verlieh und auch den Kaufleuten solcher Fürsten seinen Schutz zusagte, mit denen er sonst in Fehde lebte. Wo aber der Handel emporblühte, da blieben sicher die Juden nicht fern. Auch der berühmte Schöler deutet darauf hin, wenn er in seiner kleinen Leipziger Chronik sagt: „plötzliche Vermehrung der Geldmasse; Theilung der Fürstenrechte zwischen dem Fürsten, den Geistlichen und den Bürgern; Selangung der Grundstücke an Leute, die keine Erben haben (in Leipzig die Mönche); Selangung des Geldes an Leute, die keine Grundstücke haben dürfen (die Juden): solche Veränderungen wären gewiß Prämissen zu dem nachfolgenden Zustande der Handlung von Sachsen überhaupt und von Leipzig insbesondere.“ Die von Heinrich dem Erlauchten im J. 1265 bekanntlich erlassene Judenordnung bezog sich gewiß auch auf das durch diesen Fürsten vergrößerte Leipzig. Wie aber die Verhältnisse der Israeliten sich noch während des 15. Jahrhunderts hier gestaltet haben mögen, erhellt unter andern aus einer Urkunde vom Jahre 1430. Danach gestattete der Leipziger Rath auf Befehl und Geheiß des Herzogs Sigismund von Sachsen um der Gunst und Dienste willen, die der Jude Abraham, der Stadt Leipzig, dieke und viel gethan habe, daß derselbe mit Weib, Kindern und Tochtermänn sammt allen ihren Gütern in der Stadt wohnen dürften und ihnen Schutz gewährt werden solle. — Dafür sollten sie jährlich am Martinstage 60 rheinische Gulden auf das Rathhaus entrichten, mit andern Steuern und Beden aber verschont bleiben. Insbesondere sollte ihnen diese Freiheit zustehen an den Häusern, die sie jegund inne hätten von des Viehhofes Ecken bis an Matthäus Schultheißens Hof. Würden sie aber mehr Erbe einnehmen, so sollten sie ein Geschoß geben und sich darüber mit dem Rathe vertragen. Auch sollten diese jüdischen Familien der ganzen Gemeinde getreu und gewähr sein und Aller und eines Jeglichen besonderes Beste werden ohne Gefährde.

Luther verjagt die Mönche aus der Paulinerkirche.

Die oben erwähnte Begebenheit wird hin und wieder angeführt. Nach M. Sebastian Fröschels Erzählung in der Vorrede zu seinem Werke vom Reiche Christi soll sich die Sache so zugetragen haben. Als Luther sich im Jahre 1519 wegen der bekannten Disputation in Leipzig aufhielt, kam er, noch ehe der gelehrte Streit begann, eines Tages um Mittag in die Paulinerkirche, als die Dominicaner gerade ihre Monstranz auf den Altar des heil. Dominicus gestellt hatten und an den andern Altären die Mönche Messe lasen. Kaum merkten die geistlichen Herren, daß Luther in der Kirche war, so liefen sie eilend aus ihrem Chor heraus und trugen die Monstranz in das Sacramenthäuschen, damit das heil. Sacrament ja nicht von einem Keger vergiftet werden möchte (Fröschels Worte). Auch an den andern Altären packten die Messe lesenden Priester alsbald ihr Geräthe zusammen und trugen es in die Sacristei. Fröschel sagt dabei: Dieses ist ein omen gewesen, daß Lutherus werde den Mönchen zu Leipzig das Festum Corporis Christi, das Frohnleichnamfest, darnieder legen.

Juristische Miscelle.

(Aus d. Zeitschr. f. Rechtspflege u. Verwaltung zunächst für das R. S. I. B. 5. Heft.) Das Gesetz für die Studirenden auf der Universität Leipzig vom 29. März 1822 §. 28 bestimmt: „Kleine baare Geldvorschüsse über fünf Thaler sind nur dann gültig, wenn die darüber ausgestellte Handschrift entweder vom Rector oder einem Professor signirt ist.“ Der Gesetzgeber nimmt mithin an, daß man bei dem Rector oder Professor, welcher sein vidi zu dem Schuldscheine gibt, eine genauere Prüfung und Kenntniß der Sachverhältnisse voraussetzen müsse, und daß dieselben durch Beifügung ihres vidi zu erkennen gegeben haben, daß das Darlehn den Verhältnissen des Studenten angemessen und nicht zu mißbilligen sei. Aus diesem Grunde erachtete das Appellationsgericht zu Leipzig im Jahre 1836 einen von einem Studenten ausgestellten Schuldschein über 40 Thlr., welcher mit dem vidi eines Professors versehen war, für gültig. — Dagegen hatte das Stadtgericht zu Leipzig in derselben Sache die „kleinen baaren Geldvorschüsse“ nach Analogie des §. 27 Nr. 8 des obgedachten Gesetzes, in welchem der höchste Schuldbetrag, der einem Studenten für geleistete Arbeit gültig creditirt werden darf, nur auf 30 Thlr. bestimmt worden ist, auf diese Summe beschränkt.

Verantwortl. Redacteur: Dr. Grötschel.